



Merkblatt über Zivilstandsdokumente im Erbschaftsfall

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die wichtigsten Besonderheiten von Zivilstandsdokumenten, die im Erbschaftsfall von Interesse sind. Die Ausführungen haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung; massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie die behördenverbindlichen Weisungen und Kreisschreiben des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen EAZW¹.

Das EAZW erteilt als Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das schweizerische Zivilstandswesen² keine Auskünfte an Erbschaftsbehörden³. Bei Fragen wenden sich diese Stellen an das örtlich zuständige Zivilstandsamt resp. an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst.

1. Vorbemerkung

Zum Nachweis erbrechtlich relevanter Verwandtschaftsverhältnisse eignen sich folgende beiden Zivilstandsdokumente: Der Familienschein⁴ und der Ausweis über den registrierten Familienstand⁵. Die beiden Dokumente sind grundsätzlich gleichwertig. Welches der beiden Dokumente im konkreten Einzelfall zum Nachweis der erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse einer verstorbenen Person zu erstellen ist, ergibt sich für das zuständige Zivilstandsamt erst nach Konsultation der entsprechenden Registereinträge im Rahmen einer individuellen und konkreten Dokumentenbestellung unter pflichtgemässer Ausübung des Ermessens durch die Zivilstandsbeamtin resp. den Zivilstandsbeamten. Gestützt darauf wird das Amt das im Einzelfall geeignete Zivilstandsdokument ausstellen⁶.

2. Die Beurkundung des Personenstandes

Die Medien zur Beurkundung des Personenstandes⁷ haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Bis 2004 wurden alle zivilstandsamtlichen Ereignisse und Sachverhalte in den herkömmlichen Papierregistern⁸ beurkundet. Per Ende 2004 wurden diese geschlossen und

¹ Unter www.eazw.admin.ch sind zum Thema bereits publ.: a) Weisungen EAZW Nr. 10.07.10.02 vom 1. Oktober 2007, Bekanntgabe der Daten betreffend die zivilstandsamtlichen Ereignisse und Sachverhalte, den Personenstand und den Familienstand auf Anfrage, sowie b) Dokument "Der Nachweis des Familienstandes einer Person in Erbschaftsfällen, Ausfertigung von Auszügen aus dem Familienregister und aus dem Personenstandsregister (Art. 47 Abs. 1 ZStV)" vom 21. November 2005.

² 26 kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, ca. 220 Zivilstandsämter sowie ca. 160 Schweizer Vertretungen im Ausland.

³ Notare, Gerichte, Gemeinde- und Kantonsverwaltungen etc.

⁴ Ziff. 3.1 hienach.

⁵ Ziff. 3.2 hienach.

⁶ Zur Bestellung dieser Dokumente Ziff. 6 hienach.

⁷ Art. 39 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210.

⁸ Ziff. 2.1 hienach.

durch das elektronische Personenstandsregister⁹ abgelöst. Seither wird der Personenstand ausschliesslich elektronisch beurkundet und die Personenstandsdaten des Familienregisters¹⁰ werden in das elektronische Personenstandsregister¹¹ übertragen. Aus diesem Grund erfolgt der Nachweis erbrechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse mitunter gestützt auf zwei unterschiedliche Beurkundungssysteme¹² und demzufolge unter Umständen mittels unterschiedlicher Dokumente. Nachfolgend werden die Beurkundung des Personenstandes im Familienregister¹³ und im Personenstandsregister¹⁴ sowie die Problematik der Übergangsphase¹⁵ erläutert.

2.1 1929 bis 2004: Das Familienregister

Bis Ende 2004 wurden sämtliche Zivilstandsereignisse in den herkömmlichen Papierregistern beurkundet. Auf jedem Zivilstandsamt wurden die vier sog. Einzelregister¹⁶ sowie das Familienregister als Sammelregister für die Bürger der jeweiligen Heimatgemeinde geführt.

Im 1929 eingeführten Familienregister wurden fortlaufend alle zivilstandsamtlichen Ereignisse und Sachverhalte einer Person und deren Familie zentral beurkundet¹⁷. Das Familienregister wurde vom Zivilstandsamt am Heimatort einer Person geführt¹⁸. Es bestand aus Einzelblättern für Personen - für die Blatinhaberin bzw. den Blatinhaber¹⁹ - und belegte für diese den aktuellen Zivilstand, die Verwandtschaftsverhältnisse und das Bürgerrecht²⁰. Anders als das heutige Personenstandsregister²¹, welches "geschlechtsneutral" angelegt ist, wurde das Familienregister nach patriarchalischen Grundsätzen angelegt: Es war auf die "Familie des Mannes" ausgerichtet²².

⁹ Ziff. 2.2 hienach.

¹⁰ Ziff. 2.1 hienach.

¹¹ Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 hienach.

¹² Einerseits papierne und andererseits elektronische Registerführung.

¹³ Ziff. 2.1 hienach.

¹⁴ Ziff. 2.2 hienach.

¹⁵ Ziff. 2.3 hienach.

¹⁶ Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregister für die im Zivilstandskreis stattgefundenen Geburten, Kindesanerkennungen, Eheschliessungen und Todesfälle.

¹⁷ Es war deshalb im Gegensatz zu den grundsätzlich statischen Einzelregistern ein dynamisches Register.

¹⁸ Sofern eine Person mehrere Gemeindebürgerrechte besass, figurierte sie in jedem Familienregister ihrer verschiedenen Heimatgemeinden.

¹⁹ Sog. Titularin resp. Titular.

²⁰ Ziff. 3.1.1 und Ziff. 3.1.2 hienach.

²¹ Ziff. 2.2 hienach.

²² Heiratete der Sohn einer Familie, so wurde er aus dem Familienblatt seines Vaters ausgetragen und es wurde für ihn im gleichen Familienregister ein neues Blatt eröffnet, auf dem auch seine Frau und seine Kinder eingetragen wurden (Ziff. 3.1.1 hienach). Ungleich verhielt es sich dagegen bei der Tochter einer Familie, denn die damaligen Beurkundungsgrundsätze sahen nur in Ausnahmefällen ein eigenes Familienblatt für die Frau vor (Ziff. 3.1.2 hienach). Die Frau wurde grundsätzlich auf dem Blatt eines Mannes geführt: Die Tochter wurde mit ihrer ersten Heirat vom Familienblatt des Vaters auf dasjenige ihres Ehemannes übertragen oder verblieb, sofern sie ledig und kinderlos war, auf dem Familienblatt ihres Vaters.

2.2 Seit 2005: Das Personenstandsregister

Seit Januar 2005 erfolgt die Beurkundung des Personenstandes nicht mehr in Papierform²³, sondern ausschliesslich in elektronischer Form: Die herkömmlichen Papierregister wurden geschlossen und durch das elektronische Zivilstandsregister (im folgenden Personenstandsregister²⁴ genannt) abgelöst.

Im Personenstandsregister²⁵ werden sämtliche Daten betreffend den Personenstand und die familienrechtlichen Beziehungen einer Person geführt. Wie der Name "Personenstandsregister" erkennen lässt, wird das Register personenbezogen geführt. Anknüpfungspunkt ist jeweils die einzelne Person, und nicht mehr die Familie des Mannes wie im herkömmlichen Familienregister. Im Personenstandsregister wird jede Person nur einmal erfasst, unabhängig davon, wie viele Gemeindebürgerrechte sie besitzt. Die im Register abrufbaren Daten sind stets aktuell²⁶, was bedeutet, dass Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts anlässlich einer neuerlichen elektronischen Beurkundung automatisch nachgeführt werden.

Die herkömmlichen, dezentral auf jedem Zivilstandsamt physisch vorhandenen Familienregister der Heimatgemeinden und das zentral angelegte elektronische, auf dem Zivilstandsamt nicht mehr physisch vorhandene Personenstandsregister, auf das alle Zivilstandsbehörden der Schweiz zugreifen, bilden zusammen ein Gesamtsystem zum Nachweis des Personenstandes, der familienrechtlichen Beziehungen sowie der Bürgerrechte einer Person²⁷.

2.3 Übergang vom papiernen Familienregister zum elektronischen Personenstandsregister

Der sich seit 2005 vollziehende Übergang vom papiernen zum elektronischen Datenträger zur Beurkundung des Personenstandes hat zur Folge, dass alle lebenden Personen aus dem herkömmlichen Familienregister ins Personenstandsregister übertragen²⁸ werden, damit ihre Personenstandsdaten elektronisch abrufbar sind. Um das Ziel der umfassenden elektronischen Beurkundung und Führung des Personenstandes im Personenstandsregister so rasch als möglich zu erreichen, werden seit 2005 nicht nur alle von einem aktuellen Zivilstandsereignis betroffenen Personen aus den Familienregistern in das Personenstandsregister rückerfasst, es findet zudem eine sog. systematische Rückerfassung von Personenstandsdaten statt, indem die Daten bestimmter Personen unabhängig von einem konkreten Zivilstandsereignis aus dem Familienregister in das Personenstandsregister übertragen werden²⁹.

²³ Ziff. 2.1 hievov.

²⁴ Informatisiertes Standesregister (Infostar).

²⁵ Vom EAZW zentral betriebene elektronische Datenbank Infostar, an die alle Zivilstandsbehörden angeschlossen sind.

²⁶ Es handelt sich mithin um ein dynamisches Register ähnlich dem Familienregister, vereinigt aber die Funktionalitäten des Familienregisters mit denjenigen der herkömmlichen Einzelregister.

²⁷ Insofern umfasst der Begriff "Zivilstandsregister" als Oberbegriff sowohl das papierne wie auch das elektronische Medium der Registerführung.

²⁸ Die lebende Bevölkerung wird sog. rückerfasst. In gewissen Konstellationen werden auch bereits verstorbene Personen rückerfasst.

²⁹ Art. 93 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, ZStV, SR 211.112.2.

2.4 Exkurs: Registerführung vor 1929

Die Verweltlichung der Beurkundung des Personenstandes geht auf das Jahr 1876 zurück, als das Zivilstandswesen gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, ZEG, für das Gebiet der gesamten Schweiz einerseits vollständig säkularisiert und andererseits mit Minimalvorschriften des Bundes geregelt wurde. Die bis zu diesem Zeitpunkt von Bürger- und Einwohnergemeinden sowie von Geistlichen geführten Bürgerregister, Bürgerrodel, Kirchenbücher und weiteren kantonalen Register³⁰ wurden den staatlichen (kantonalen od. kommunalen) Zivilstandsbeamten zur Weiterführung übertragen. Die neuen Grundsätze über die Registerführung sahen vor, dass jedes Zivilstandsamt ein Geburtsregister, ein Eheregister sowie ein Todesregister führte. Diese drei Einzelregister wurden in je ein Register A³¹ und ein Register B³² unterteilt. Im jeweiligen Register A wurden alle im entsprechenden Zivilstandskreis stattfindenden Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle beurkundet. Für die Bürger der Heimatgemeinde wurden im jeweiligen Register B, in der Regel aufgrund einer Mitteilung vom Zivilstandsamt am Ereignisort, die "auswärtigen Zivilstandsfälle"³³ eingetragen.

Mit der Einführung des Familienregisters auf den 1. Januar 1929 wurde die Führung der B-Register am Heimatort aufgehoben, und die in den Bürgerregistern, Bürgerrodeln, Kirchenbüchern und weiteren kantonalen Registern beurkundeten Personenstandsdaten wurden teilweise ins Familienregister übertragen.

Für Auskünfte zu Personenstandsdaten, die 1929 nicht ins Familienregister übertragen wurden, wenden sich Erbschaftsbehörden an das zuständige Zivilstandsamt.

3. Zivilstandsdokumente zum Nachweis erbrechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse

Ob eine Person im Personenstandsregister figuriert, d.h. aus dem Familienregister rück erfasst wurde, ist massgebend für die Frage nach der Art der Ausstellung von Zivilstandsdokumenten.

Sind die Daten der Person und ihrer Nachkommen im Personenstandsregister abrufbar, kann zum Nachweis ihres Personenstandes und ihrer familienrechtlichen Beziehungen ein Auszug aus dem Personenstandsregister in Form eines Ausweises über den registrierten Familienstand erstellt werden³⁴. Für eine Person, deren Personenstandsdaten noch in den herkömmlichen Papierregistern geführt werden, muss dagegen ein Familienschein ausgefertigt werden³⁵.

³⁰ Diese Sammelregister waren die Vorläufer des Familienregisters, Ziff. 2.1 hievov.

³¹ Register am Ereignisort.

³² Register am Heimatort.

³³ In anderen Zivilstandskreisen oder im Ausland eingetretene Zivilstandsereignisse.

³⁴ Ziff. 3.2 hienach.

³⁵ Ziff. 3.1 hienach.

3.1 Der Familienschein

Als Abschrift³⁶ aus dem Familienregister knüpft der Familienschein an einem konkreten Familienblatt an. Da sich das herkömmliche Familienregister, wie erwähnt³⁷, aus einzelnen Familienblättern zusammensetzt, bezieht sich der Familienschein jeweils auf ein entsprechendes Familienblatt und gibt die auf diesem Registerblatt beurkundeten familienrechtlichen Beziehungen einer Person wieder.

Ist der Nachweis der erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse einer verstorbenen Person mittels eines Familienscheines zu erbringen, ist den Eigenheiten der Führung des Familienregisters Rechnung zu tragen³⁸. Diese Besonderheiten führen in der Praxis der Erbschaftsbehörden immer wieder zu Unsicherheiten, weil die unter dem Regime des Familienregisters vorherrschende Anknüpfung an die Familie des Mannes³⁹ regelmässig zur Folge hat, dass die aktuellen familienrechtlichen Beziehungen einer Person nicht aus einem einzigen Familienblatt hervorgehen.

In solchen Fällen sind die auf dem entsprechenden Familienblatt enthaltenen Hinweise über die Fortsetzung der Beurkundung auf anderen Registerblättern zu berücksichtigen. Diese Hinweise werden im Familienschein wiedergegeben und erlauben die Bestellung von zusätzlichen Auszügen aus Vorgangs- oder Nachfolgeblättern des jeweiligen Familienregisters⁴⁰.

Ergänzend dazu können für bestimmte Zivilstandsereignisse, für die kein amtliches Formular zur Verfügung steht, bei Bedarf auch zivilstandsamtliche Bescheinigungen oder Bestätigungen ausgestellt werden⁴¹.

3.1.1 Das Familienblatt des Mannes

Das Familienblatt eines Schweizer Bürgers bildet seine familienrechtlichen Beziehungen in der Regel vollumfänglich ab. Dieses für ihn anlässlich seiner ersten Heirat oder anlässlich der ersten Begründung eines Kindesverhältnisses eröffnete Registerblatt gibt Auskunft über jede Ehe, die er eingegangen ist, und über alle seine Kinder, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um eheliche oder aussereheliche Kinder⁴² handelt.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Angaben betreffend die Kinder des Erblassers auf dessen Familienschein unter Umständen nicht aktuell sind. Dies, weil die Kinder gestützt auf die

³⁶ Art. 47 Abs. 2 lit. b ZStV.

³⁷ Ziff. 2.1 hievori.

³⁸ Ziff. 3.1.1 und Ziff. 3.1.2 hienach.

³⁹ Ziff. 3.1.1 und Ziff. 3.1.2 hienach.

⁴⁰ Deshalb reicht oft die Bestellung eines einzigen Familienscheines nicht aus. Vielmehr müssen, sofern die aktuellen familienrechtlichen Beziehungen einer verstorbenen Person aus mehreren Familienblättern zusammenzutragen sind, zum Nachweis ihrer erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse mehrere Familienscheine bei verschiedenen Heimatgemeinden bestellt werden.

⁴¹ Art. 47 Abs. 2 lit. a ZStV. Auf diese Weise kann zum Beispiel für die Erblasserin am Heimatort, den sie als ledig hatte, eine Bescheinigung eingeholt werden, wonach sie keine ausserehelichen Kinder hat. Werden die Personenstandsdaten der Nachkommen der verstorbenen Person bereits im Personenstandsregister geführt, ist zum Nachweis ihrer aktuellen Daten überdies ein Ausweis über den registrierten Familienstand notwendig.

⁴² Zu denen das Kindesverhältnis durch Kindesanerkennung oder durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft hergestellt wurde.

unter dem Familienregister vorherrschenden Beurkundungsgrundsätze nur solange auf dem Familienblatt des Vaters geführt wurden, als sie nicht selbst heirateten oder Eltern wurden⁴³. Wurden sie hingegen aus den erwähnten Gründen aus dem Familienblatt ihres Vaters ausgetragen, ist dies auf dem Familienblatt des Vaters dokumentiert und wird entsprechend auch auf dem Familienschein des Erblassers wiedergegeben. Diese Austragungsvermerke erlauben der zuständigen Erbschaftsbehörde, sog. Fortsetzungsdokumente⁴⁴ zu bestellen, aus denen die aktuellen Angaben der Nachkommen des Erblassers zusammengetragen werden. Verstarb der Erblasser, der weder eine Ehegattin noch einen eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner hinterlässt, kinderlos, ist grundsätzlich ein Familienschein seines Vaters anzufordern.

Von der Regel, wonach der Familienschein des Erblassers in Bezug auf seine familienrechtlichen Beziehungen vollständig⁴⁵ ist, gibt es eine Ausnahme:

Erwarb der Erblasser das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung, gibt sein Familienblatt regelmässig nur unvollständig Auskunft über seine familienrechtlichen Beziehungen, da die vor seiner Einbürgerung erfolgten Zivilstandsereignisse grundsätzlich nicht im Familienregister beurkundet wurden. Ebenso sind seine nicht in der gleichen Gemeinde, erst im Erwachsenenalter eingebürgerten Kinder in der Regel nicht auf seinem eigenen Familienblatt eingetragen.

3.1.2 Das Familienblatt der Frau

Der Nachweis der erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse gestaltet sich bei einer Schweizer Bürgerin aufwendiger als beim Schweizer Bürger, weil die Frau unter dem Regime des Familienregisters bis 1988 nur ausnahmsweise ein eigenes Registerblatt hatte. In der Regel wurde sie entweder anlässlich ihrer ersten Heirat vom Familienblatt ihres Vaters auf dasjenige ihres Ehemannes übertragen oder sie verblieb als ledige, kinderlose Frau auf dem Familienblatt ihres Vaters.

Vom Grundsatz, wonach der Frau vor 1988 kein eigenes Familienblatt eröffnet wurde, gab es drei Ausnahmen:

(1) Wurde die unverheiratete Frau Mutter eines Kindes, so wurde sie aus dem Familienblatt ihres Vaters ausgetragen und erhielt zusammen mit ihrem Kind ein eigenes Familienblatt im Familienregister ihres angestammten Heimatortes. Dieses Familienblatt der ledigen Mutter wurde jedoch in den Jahren 1978 bis 1988 wieder aufgehoben, wenn die Mutter den Vater des Kindes heiratete; regelmässig wurde es auch aufgehoben, wenn das Kind nach sog. neuem Recht⁴⁶ adoptiert oder eine frühere, altrechtliche Adoption dem neuen Recht unterstellt wurde.

⁴³ Die Angaben betreffend die Kinder sind auf dem Familienschein des Erblassers somit nur dann aktuell, wenn diese stets ledig und kinderlos geblieben sind.

⁴⁴ Weitere Familienscheine, zivilstandsamliche Bescheinigungen oder Bestätigungen oder Ausweise über den registrierten Familienstand.

⁴⁵ Wenn auch nicht immer aktuell.

⁴⁶ Ab 1. April 1973.

(2) Wurde eine Ehe geschieden, so wurde die Frau nach der Scheidung aus dem Familienblatt ihres geschiedenen Ehemannes ausgetragen und erhielt im gleichen Familienregister ein eigenes Familienblatt, das Auskunft über die ausserehelichen Kinder der geschiedenen Frau gibt. Die Kinder, die sie mit ihrem geschiedenen Ehemann hat, wurden einzig auf dessen Familienblatt aufgeführt; sie figurieren auf ihrem Blatt, das ihr als geschiedene Frau eröffnet wurde, nicht.

(3) Wurde die verheiratete oder verwitwete Frau Mutter eines ausserehelichen Kindes, so wurde ihr ab 1994 zusätzlich am Heimatort, den sie durch Eheschliessung erworben hatte, ein eigenes Familienblatt eröffnet, sofern das Kind ihr durch Heirat erworbenes Gemeindebürgerrecht ebenfalls erwarb⁴⁷.

Ab 1988 wurde für die Frau, die heiratete oder ein aussereheliches Kind bekam, schliesslich stets ein eigenes Familienblatt an ihrem angestammten Heimatort eröffnet. Diese Neuerung ging darauf zurück, dass die Ehefrau seit 1988 anlässlich der Eheschliessung das Gemeindebürgerrecht des Ehemannes erwirbt, ohne das Gemeindebürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte⁴⁸.

Das ab 1988 für die Frau eröffnete Familienblatt gibt Auskunft über jede Ehe, welche die Frau eingegangen ist, über die aus der Ehe mit einem Ausländer stammenden Kinder sowie über alle⁴⁹ ausserehelichen Kinder der Frau. Die Kinder aus der Ehe mit einem Schweizer Bürger figurieren auf dem Familienblatt ihres Vaters, da sie stets dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhalten⁵⁰. Auf dem Familienblatt ihrer Mutter wurden sie nicht aufgeführt.

Dass eheliche Kinder ausnahmslos auf dem Familienblatt ihres Vaters und unter keinen Umständen auf dem Familienblatt ihrer Mutter eingetragen wurden, ist kennzeichnend für das Familienregister, das letztlich, trotz der Gesetzesnovellen der siebziger und achtziger Jahre stets einem patriarchalischen System verpflichtet blieb; die vollständige Loslösung vom Register-Patriarchat konnte erst durch Einführung des Personenstandsregisters 2005 erreicht werden⁵¹. Aussereheliche Kinder wurden hingegen immer auf dem Registerblatt ihrer Mutter sowie auf dem Registerblatt ihres Vaters⁵² geführt.

War eine Erblasserin vor 2005 mehrmals verheiratet oder hat sie sowohl eheliche wie auch aussereheliche Kinder, lassen sich ihre familienrechtlichen Beziehungen - im Gegensatz zu denjenigen eines Erblassers - nicht mittels eines einzigen Familienscheines nachweisen. Der Nachweis ihrer erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse erfordert diesfalls die Bestellung mehrerer Zivilstandsdokumente⁵³ bei verschiedenen Heimatgemeinden, aus denen ihre Nachkommen zusammengetragen werden.

⁴⁷ Vor 1994 wurde in diesem Fall ein Familienblatt für das Kind selber angelegt.

⁴⁸ Art. 161 ZGB.

⁴⁹ Seit der Eröffnung des Familienblattes geborenen.

⁵⁰ Art. 271 ZGB.

⁵¹ Ziff. 3.2 hienach.

⁵² Sofern das Kindesverhältnis durch Kindeserkennung oder durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft hergestellt wurde.

⁵³ Weitere Familienscheine, zivilstandsamtliche Bescheinigungen oder Bestätigungen bzw. Ausweise über den registrierten Familienstand.

Zur Eruiierung der erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse einer Erblasserin mit Schweizer Bürgerrecht ist deshalb wie folgt vorzugehen:

(1) Zum Nachweis der ehelichen Kinder ist für jeden Mann, mit dem die Erblasserin einmal verheiratet war, je ein Familienschein anzufordern.

(2) Zum lückenlosen Nachweis der ausserehelichen Kinder der Erblasserin ist sowohl von ihrem angestammten Heimatort als auch von jedem durch Heirat erworbenen Heimatort je ein Familienschein für die Erblasserin bzw. je eine Bestätigung über allfällige aussereheliche Kinder der Erblasserin einzuholen.

(3) Für die kinderlos verstorbene Erblasserin, die weder einen Ehegatten noch eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerin hinterlässt, ist grundsätzlich ein Familienschein ihres Vaters anzufordern.

3.2 Der Ausweis über den registrierten Familienstand

Beim Ausweis über den registrierten Familienstand handelt es sich um einen Auszug aus dem elektronischen Personenstandsregister. Seine Ausstellung bedingt, dass die Daten der Person, für die er erstellt werden soll, sowie diejenigen ihrer Nachkommen im Personenstandsregister abrufbar sind⁵⁴. Anders als der Familienschein⁵⁵, der sich jeweils auf ein bestimmtes Familienblatt bezieht und grundsätzlich von der Familie des Mannes und nur im Ausnahmefall von der Frau ausgeht, knüpft der Ausweis über den registrierten Familienstand direkt an der jeweiligen Einzelperson⁵⁶, für die er ausgestellt wird, sowie an deren familienrechtlichen Beziehungen an.

Der Ausweis über den registrierten Familienstand vermag die erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse einer Person vollständig nachzuweisen, wobei es im Unterschied zum Familienschein⁵⁷ keine Rolle spielt, ob er für eine Erblasserin oder für einen Erblasser ausgestellt wird. Er gibt Auskunft über die Eltern, über alle⁵⁸ Kinder sowie über den aktuellen Ehegatten oder die aktuelle eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerin bzw. den aktuellen eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner der Titularin resp. des Titulars.

Die Daten der im Ausweis über den registrierten Familienstand aufgeführten Personen sind stets aktuell, d.h. sie entsprechen dem aktuellen Stand der im Personenstandsregister beurkundeten Daten im Zeitpunkt der Ausstellung des Dokumentes.

Stellt das zuständige Zivilstandsamt für eine verstorbene Person einen Ausweis über den registrierten Familienstand aus, erübrigt sich somit die Bestellung weiterer Zivilstandsdokumente zum Nachweis ihrer erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse, mit Ausnahme folgender zwei Fälle:

⁵⁴ Ziff. 3 hievor.

⁵⁵ Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 hievor.

⁵⁶ Egal ob Frau oder Mann, ungeachtet ob verheiratet oder nicht etc.

⁵⁷ Ziff. 3.1 hievor.

⁵⁸ Ehelichen und ausserehelichen.

(1) Es kann vorkommen, dass die Personenstandsdaten der Eltern der verstorbenen Person im herkömmlichen Familienregister geführt werden und noch nicht in das elektronische Personenstandsregister übertragen worden sind. Diesfalls erscheinen auf dem für die Erblasserin oder den Erblasser ausgestellten Ausweis über den registrierten Familienstand nicht die aktuellen Angaben der Eltern, sondern nur deren Namen zum Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses zur verstorbenen Person. In diesem Fall sind die aktuellen Angaben der Eltern mittels Abschriften⁵⁹ aus dem Familienregister zu beschaffen.

(2) Die zweite Ausnahme bezieht sich auf Personen, die nicht seit ihrer Geburt im Zivilstandsregister geführt werden. Dies betrifft sowohl ausländische als auch eingebürgerte Personen. Im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer werden erst anlässlich eines ersten in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignisses⁶⁰ in das Personenstandsregister aufgenommen. Über frühere, insbesondere im Ausland beurkundete Zivilstandsereignisse kann deshalb das Personenstandsregister keine Auskunft geben, weil sie den schweizerischen Zivilstandsbehörden nicht zwingend bekannt sind. Eine Einbürgerung ändert an diesem Sachverhalt nichts. Wird ein Ausweis über den registrierten Familienstand ausgestellt, ist es deshalb möglich, dass er für die Zeit vor der Aufnahme der Person in das Personenstandsregister unvollständig ist.

4. Vollständigkeit und Richtigkeit der Zivilstandsdokumente

Der Familienschein⁶¹ und der Ausweis über den registrierten Familienstand⁶² werden gestützt auf die im Zivilstandsregister beurkundeten Daten ausgestellt⁶³.

Das Zivilstandsregister ist ein Register öffentlichen Glaubens. Die darin eingetragenen Daten geniessen erhöhte Beweiskraft, d.h. sie erbringen vollen Beweis für ihre Richtigkeit, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen ist⁶⁴.

Sowohl dem Familienschein wie auch dem Ausweis über den registrierten Familienstand kommt volle Beweiskraft im Sinne von Art. 9 ZGB zu⁶⁵; die Rechtsqualität beider Dokumente ist identisch. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in beiden Zivilstandsdokumenten betreffend deren Übereinstimmung mit den in den Registern beurkundeten Angaben ist gewährleistet⁶⁶.

Für allfällige nicht gemeldete und somit auch nicht im Zivilstandsregister beurkundete Zivilstandsereignisse übernehmen die Zivilstandsbehörden hingegen keine Gewähr⁶⁷. Stellen

⁵⁹ Familienscheinen.

⁶⁰ Z.B. einer Heirat.

⁶¹ Ziff. 3.1 hievor.

⁶² Ziff. 3.2 hievor.

⁶³ Der Familienschein bezieht sich auf die Eintragungen im Familienregister, der Ausweis über den registrierten Familienstand basiert auf den im Personenstandsregister abrufbaren Daten (aktueller Stand).

⁶⁴ Art. 9 Abs. 1 ZGB.

⁶⁵ Art. 48 ZStV.

⁶⁶ Art. 46 ZGB.

⁶⁷ Beispiel: Ziff. 3.2 hievor, zweite Ausnahme: In Bezug auf im Ausland eingetretene Zivilstandsereignisse besteht erst seit 1. Juli 2004 eine Meldepflicht, deren Einhaltung im Einzelfall allerdings aus faktischen Gründen weder überprüft noch durchgesetzt werden kann, Art. 39 ZStV.

Erbschaftsbehörden⁶⁸ aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über die verstorbene Person und deren Erben Unstimmigkeiten zu den im Zivilstandsregister beurkundeten Daten fest, sollen sie dies den Zivilstandsbehörden unverzüglich mitteilen und nach Möglichkeit die entsprechenden Dokumente für die Nachbeurkundung der fehlenden Daten beibringen.

5. Zuständigkeit für die Ausstellung der gewünschten Zivilstandsdokumente

Der Familienschein und der Ausweis über den registrierten Personenstand werden vom Zivilstandsamt am Heimatort der verstorbenen Person ausgestellt⁶⁹.

Zur Ausstellung eines Ausweises über den registrierten Familienstand für eine verstorbene Person, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besass, ist das Zivilstandsamt am letzten Wohnort dieser Person zuständig.

Die Ausstellung eines Familienscheines für eine mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratete ausländische Person fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am Heimatort des schweizerischen Ehegatten.

6. Die Bestellung der gewünschten Zivilstandsdokumente: Gesuch um Datenbekanntgabe gemäss Art. 58 ZStV

Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekanntzugeben, mithin auch Behörden⁷⁰, die von Gesetzes wegen mit der Abwicklung von Erbschaftsfällen befasst sind⁷¹. Das Gesuch um Datenbekanntgabe ist mittels einer schriftlichen Anfrage an das zuständige Zivilstandsamt zu richten; die zum Nachweis des Auftrags notwendigen Vollmachten sind dem Gesuch beizulegen.

Die gewünschten Angaben sind im schriftlichen Gesuch genau zu benennen. Dabei ist auch anzugeben, inwiefern die angeforderten Personenstandsdaten für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt werden. Ob die benötigten Angaben im konkreten Einzelfall mit einem Familienschein oder mit einem Ausweis über den registrierten Familienstand nachgewiesen werden können, spielt im Rahmen der Gesuchstellung keine Rolle. Es empfiehlt sich vielmehr, das Gesuch um Datenbekanntgabe offen zu formulieren⁷², und nicht ausdrücklich auf die Bestellung eines dieser beiden Zivilstandsdokumente zu beschränken.

⁶⁸ Notare, Gerichte, Gemeinde- und Kantonsverwaltungen etc.

⁶⁹ Besass die verstorbene Person mehrere Gemeindebürgerrechte, sind möglicherweise mehrere Zivilstandsämter für die Ausstellung dieser Dokumente örtlich zuständig.

⁷⁰ Wozu in etlichen Kantonen das freiberuflich tätige Notariat zählt.

⁷¹ Art. 58 ZStV.

⁷² Z.B.: "Bestellung eines Familienscheines oder eines Ausweises über den registrierten Familienstand".